

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse

für die Mitglieder des

Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker (C. B.).

Bekanntmachung.

Die V. (ordentliche) Generalversammlung findet **Mittwoch den 27. Mai im City-Hotel in Berlin, Dresdener Straße 52/53**, statt und bringen wir hiermit die Tagesordnung sowie die zu derselben gestellten Anträge zur Kenntnis der Mitglieder.

Tagesordnung:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und Genehmigung des Kassenschlusses.
- Abänderung des Statuts.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Stellvertreter und der Revisoren, sowie Festsetzung der Entschädigung für dieselben.
- Festsetzung der Remuneration für die örtlichen Verwaltungen.
- Etwaige sonstige Anträge.

Anträge zur Tagesordnung.

Zu II. Abänderung des Statuts.

Zu § 2: In Zeile 2 hinter Buchdrucker „oder eines mit demselben in Gegenseitigkeit stehenden Unterstützungsvereins“ einzuschalten. Vorstand.

In Zeile 3 die Worte „auf Verlangen“ zu streichen. Mitglieder in Düsseldorf.

Zu § 3: In Al. 2, 3. 2 hinter „Eintrittsgeld entrichtet“ hinzuzufügen: „und das verlangte Gesundheits-Nachweis beigebracht ist“. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Zu § 5: Al. 3b nach Buchdrucker „oder eines mit demselben in Gegenseitigkeit stehenden Unterstützungsvereins“ hinzuzufügen. Vorstand.

Zu § 6: A. 1 hinter Militärpflicht einzuschalten: „sowie während einer Untersuchungshaft oder bei Verbüßung einer zuerkannten Gefängnisstrafe“. Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Zu § 7: Al. 4, 3. 1 anstatt 45 Pf. „55 Pf.“ zu setzen. Mitglieder in Acherleben.

Al. 4, 3. 1 anstatt 45 Pf. „60 Pf.“ zu setzen. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Al. 4, 3. 1 anstatt 45 Pf. „50 Pf.“ zu setzen. Mitglieder in Dessau.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Stuttgart.

Zu § 9: Al. 1 wie folgt zu fassen: Als Krankenunterstützung wird vom Beginne der Erkrankung ab gewährt: a) für den Fall, daß mit der Erkrankung eine Erwerbsunfähigkeit nicht verbunden ist, aber gleichwohl Arzt und Apotheke gebraucht wird, pro Tag 50 Pf.; b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit pro Tag 2 Mk. Vorstand.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Bonn.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Chemnitz.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Eisen.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Stuttgart.

Desgl. Mitglieder in Karlsruhe.

Desgl. Mitglieder in Würzburg.

Desgl., jedoch mit dem Zusage zu b): „einerlei ob die Verpflegung in einem Krankenhaus oder in der Wohnung geschieht“. Mitglieder in Marburg.

Al. 1 folgendermaßen abzuändern: Als Krankenunterstützung wird gewährt: 1. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Beginne der Krankheit ab pro Tag 50 Pf.; 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom Beginne der Krankheit ab pro Tag 2 Mk.; jedoch wird diese Unterstützung nur dann gezahlt, wenn die Krankheit resp. Arbeitsunfähigkeit drei Tage übersteigt, im anderen Falle tritt die ad 1 festgesetzte Unterstützung ein. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Desgl. Mitglieder in Acherleben.

Desgl. Mitglieder in Dessau.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Stettin.

als einer eingeschriebenen Hilfskasse angehören, können diese Unterstützung nur aus einer dazugehörigen Kasse beziehen.

Der Vorstand soll deshalb beauftragt werden, mit möglichst allen denjenigen eingeschriebenen Hilfskassen, in denen sich Mitglieder unserer Kasse befinden, Kartellverträge abzuschließen, damit der Betrag gemeinsam resp. anteilig getragen wird.

Örtliche Verwaltungsstelle Altenburg.

Al. 3 wie folgt zu fassen: Krankheiten, zwischen welchen nicht 91 Tage Arbeitsfähigkeit liegen, werden, was die Bezugsdauer von 365 Tagen anbelangt, zusammengezählt. Auch das ad 1 gewährte Krankengeld unterliegt vorstehender Bestimmung und zwar dergestalt, daß 4 Tage à 50 Pf. = 1 Tag à 2 Mk. angerechnet werden. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Desgl. Örtliche Verwaltungsstelle Breslau.

Desgl. Mitglieder in Marburg.

Desgl. mit Weglassung des letzten Satzes. Mitglieder in Würzburg.

Al. 4 zu sagen: Hat ein Mitglied auf diese Art 365 Tage lang Unterstützung bezogen, so wird es erst dann wieder auf 365 Tage bezugsberechtigt, wenn es 26 Wochen ununterbrochen gearbeitet und keine Steuer entrichtet hat. Mitglieder in Würzburg.

Als Al. 5 aufzunehmen: Bei Erkrankungen innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Eintritt in die Kasse wird die Krankenunterstützung nur 13 Wochen lang gewährt. Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Zu § 10: Al. 1 hinzuzufügen: 3) für Mitglieder, welche wegen Uebertretung des Statuts oder des von der Verwaltungsstelle festgestellten Reglements zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind.

Al. 2 und 3 zu streichen und dafür zu setzen: Für die in einem Krankenhaus Unterbrachten trägt die Kasse die Kur- und Verpflegungskosten bis zur Höhe von 2 Mk. pro Tag. Die in einem Krankenhaus Unterbrachten erhalten einen täglichen Zuschuß von 50 Pf.; für den Fall, daß dieselben Angehörige haben, wird derselbe an diese, im andern Falle wird er an den Patienten abgeführt. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Al. 2, 3. 4 „in der — ausgezahlt“ zu streichen und dafür zu setzen: Die Auszahlung erfolgt ohne Rücksicht auf die in § 9, 2 ausgesprochene Kasseeinstellung. Mitglieder in Düsseldorf.

Den ganzen § zu streichen und dafür zu setzen: Erkrankte Mitglieder, von denen angenommen werden kann, daß sie zu Hause nicht die nötige Pflege haben, können vom Vorstände veranlaßt werden, sich in einem Krankenhaus verpflegen zu lassen. Für die in einem Krankenhaus verpflegten Mitglieder werden die Kur- und Verpflegungskosten bis zur Höhe von 2 Mk. pro Tag entrichtet. Im Falle die Kur- und Verpflegungskosten 2 Mk. pro Tag nicht erreichen, wird der Ueberzuschuß den Erkrankten ausgezahlt. Mitglieder in Würzburg.

Zu § 11: Als Al. 2 einzuschalten: Erkrankte Mitglieder, welche Anspruch auf Entschädigung aus der Unfall-Versicherung haben, erhalten das Krankengeld nur bis zum Ablaufe der 13. Krankenwoche vom Beginne der Krankheit ab. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Als Al. 3 aufzunehmen: Arbeitsfähige Kranke unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Krankentontrolle wie arbeitsunfähige Kranke. Mitglieder in Würzburg.

Al. 5 folgendermaßen zu fassen: Jedes Mitglied ist verpflichtet, der betreffenden Verwaltungsstelle von der Wiedergenesung durch ärztliche Bescheinigung sofort Anzeige zu machen. Mitglieder in Karlsruhe.

Zu § 12: Al. 1, 3. 4 hinter „angegeben sind“ soll es heißen: „und im Jan. u. Februar nur in d. Zeit v. früh 9—4 Uhr“

„März u. April „ „ „ „ „ 8—6 „

„Mai u. Ende Aug. „ „ „ „ „ 6—8 „

„Sept. u. Oktober „ „ „ „ „ 8—6 „

„Nov. u. Dezember „ „ „ „ „ 9—4 „

fallen darf, seine zc.“ Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Al. 1, 3. 5 hinter „verläßt“ zu sagen: „geschlossene Restaurationslokale besucht, den Vorschriften des Arztes zc.“ Örtliche Verwaltungsstelle Leipzig.

Al. 1, 3. 10 die Worte „bis zu“ zu streichen und an deren Stelle das Wort „von“ zu setzen. Mitglieder in Düsseldorf.

Al. 1, 3. 10 hinter „belegt“ einzuschalten: „und eventuell einem Krankenhaus überweisen“. Mitglieder in Blauen.

Als Al. 2 aufzunehmen: Auf Verlangen der Ver-

waltung ist das Ausgeh-Altezt zu erneuern; dasselbe ist in der Wohnung des Kranken zurückzulassen und zwar in der Weise, daß die Krankenbesucher zu jeder Zeit Einsicht davon nehmen können.

Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Zu § 14: Al. 1, 3. 4 „Für diejenigen — 50 Mk.“ zu streichen. Örtliche Verwaltungsstelle Breslau.

Al. 1, 3. 4 hinter „beträgt“ einzuschalten: „im ersten Halbjahre der Mitgliedschaft 20 Mk., im zweiten Halbjahre 30 Mk. und nach einjähriger Mitgliedschaft für jedes weitere angefangene Jahr 10 Mk. mehr bis zum Maximalbetrage von 100 Mk.“ und das Weitere zu streichen. Mitglieder in Nürnberg.

Al. 5, 3. 1 anstatt „sechs“ zu setzen „drei“. Örtliche Verwaltungsstelle Breslau.

Zu V. Etwaige sonstige Anträge.

In Erwägung, daß das Dreiklassen-System zum Ausbau der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse für notwendig, die augenblickliche Lage der Kasse sowie die Zeitverhältnisse jedoch nicht für geeignet erachtet werden, sofort in die Begründung des Dreiklassen-Systems einzutreten, möge die Generalversammlung sich im Prinzipie für das Dreiklassen-System aussprechen und den Vorstand zu Erhebungen darüber beauftragen, auf welcher Basis des Beitrages und der Unterstützung resp. Dauer der Mitgliedschaft in der einzelnen Klasse dieses System eingeführt werden kann. Ueber diese Erhebungen ist der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten zur event. Beschlußfassung. Örtliche Verwaltungsstelle Berlin.

Die Generalversammlung möge die Einführung des Zweiklassen-Systems beschließen. Für den Fall der Annahme des Zweiklassen-Systems

1. dem § 7 Al. 4 folgende Fassung zu geben: Die Höhe des Wochenbeitrages beträgt zu Klasse A 80 Pf., zu Klasse B 50 Pf.

2. Als Al. 5 einzuschalten: Tritt ein Mitglied aus Klasse B zu Klasse A über, so hat es während der ersten sechs Wochen nach Uebertritt in die höhere Klasse im Falle der Erkrankung nur Anspruch auf die Unterstützung der Klasse B.

Nach vollendetem 45. Lebensjahr ist ein Uebertritt in Klasse A nur infolge Konditionsveränderung zulässig.

Diejenigen Mitglieder, welche zu Klasse A steuern, dürfen einer weiteren Krankenkasse nicht angehören. — Diejenigen in Klasse B nur ein er andern Krankenkasse.

3. In § 9 Al. 1 (Als Krankenunterstützung wird gewährt) folgende Bestimmungen aufnehmen:

A. 1) Zu Klasse A vom Beginne der Krankheit ab, womit keine Arbeitsunfähigkeit verbunden ist, pro Tag 75 Pf.

2) Im Falle der Erwerbsunfähigkeit und wenn dieselbe länger als drei Tage dauert vom Beginne der Krankheit ab pro Tag 4 Mk., ausschließlich der Sonntage, aber einschließlich der sonstigen Feiertage.

B. 1) Zu Klasse B (wie in Klasse A) 50 Pf.

2) Im Falle zc. wie in Klasse A sub 2 2 Mk. 50 Pf.

4. In § 14 das Begräbnisgeld für Klasse A auf 150 Mk., für Klasse B auf 90 Mk. zu normieren und den jetzigen Betrag zu streichen. Örtliche Verwaltungsstelle Essen.

Die Generalversammlung wolle die Einführung eines Klassen-Systems für die Zentral-Kranken- und Begräbniskasse beschließen. Mitglieder in Görtliß.

Den Vorstand zu beauftragen, der nächsten Generalversammlung Vorschläge betr. der Aufnahme von Beiträgen in die B. K. u. B. K. zu machen. Örtliche Verwaltungsstelle Altenburg.

Auf der Reise befindliche Mitglieder der Zentral-Kranken- und Begräbniskasse vom Beitrage zu befreien. Mitglieder in Ottobus.

Die Ausführungsbestimmungen zum Statute dem letzten anzuhängen und demselben beizufügen, daß es dem Vorstand überlassen sein möge, auf Antrag der Verwaltungsstellen, den lokalen Bedürfnissen entsprechend, auch anerkannt tüchtige Naturärzte zuzulassen. Örtliche Verwaltungsstelle Dresden.

Sobald ein Mitglied Invalide wird, hören alle Rechte und Pflichten der Kasse auf. Mitgliedschaft Hannover.

Es ergeht nun das Ersuchen an die Herren Verwalter, die Wahl der Abgeordneten von den stimmfähigen Mitgliedern (s. § 25 des Statuts) in der Zeit vom 19. bis 25. April vornehmen zu lassen und das Ergebnis bis zum 3. Mai mitteilen zu wollen.

Zu wählen haben die örtlichen Verwaltungsstellen folgende Anzahl Abgeordnete:

Attenburg	3	Halle a. S.	3
Berlin	4	Hamburg	3
Bonn	2	Hannover	3
Bremen	2	Königsberg	2
Breslau	3	Leipzig	3
Chemnitz	2	Nürnberg	3
Danzig	1	Posen	1
Dresden	3	Schwerin	2
Essen a. N.	3	Speier	3
Hensburg	2	Stettin	3
Frankfurt a. M.	3	Stuttgart	3
Freiburg i. B.	2	Zusammen	59

Im Interesse der Kasse dürfte es geboten erscheinen, bei Aufstellung von Kandidaten zur Wahl der Abgeordneten für die Generalversammlung zunächst das Augenmerk auf diejenigen Mitglieder zu richten, welche schon als Delegierte zur Generalversammlung des Unterstützungsvereins Deutscher Buchdrucker in Vorschlag gebracht, bezw. gewählt sind.

Stuttgart, den 24. März 1886.

Der Vorstand.

Korrespondenzen.

-m. Berlin. (Vereinsbericht.) Die Bewegungsstatistik vom 19. Februar bis 18. März ergab folgendes: Reiseunterstützung erhielten 20 Mitglieder, zugereist und in Kondition getreten sind 6, abgereist 8, gestorben 2 (Seyer Heinrich Dornbusch und Giesler Bernhard Strämpfer), ausgeschieden wegen Berufsveränderung 2 (die Seyer Wilhelm Merkel aus Stettin und Garibaldi Steffe aus Berlin), ausgeschieden ohne Angabe von Gründen 2 (die Seyer Moritz Donner aus Hobburg und Wilhelm Mertens aus Berlin), ausgeschieden nach § 2 (Seyer Theodor Peine und Druder Wilhelm Mehlitz, beide aus Berlin), Arbeitslosen Unterstützung erhielten für die letzte Woche 13, nach § 2 3 Mitglieder; zur Aufnahme meldeten sich 3, zur Wiederaufnahme 2. — In der Sitzung vom 4. März nahm der Vorsitzende unter Vereinsmitteilungen Veranlassung, unter Hinweis auf das Statut wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle des Nestierens mit Beiträgen die betr. Mitglieder bei eintretender Konditionslosigkeit der Unterstützung verlustig gehen; bereits im vorigen Jahre habe der Verein beschlossen, die Kranken- und Invalidenbeiträge der Konditionslosen aus der Vereinskasse zu bestreiten, doch sei trotzdem zu konstatieren, daß die Führung der Kassengeschäfte durch das leidige Restantenwesen immer noch ungemein erschwert werde, da vielfach seitens beschäftigter Mitglieder die Entrichtung der Beiträge außerordentlich unregelmäßig bewerkstelligt werde. Der Vorstand sei neuerdings wiederum gezwungen gewesen, in einigen Fällen die Bewilligung der Konditionslosenunterstützung zu verjagen, es liege daher in jedermanns Interesse, für pünktliche Ablieferung der Beiträge Sorge zu tragen, auch sei zu wünschen, daß von den Druckereikassierern die Restanten auf die entstehenden Konsequenzen aufmerksam gemacht werden. Im übrigen werde für die Folge unverzüglich der Ausschluss eintreten, wenn die statutenmäßige zulässigen Reste überschritten und nach erfolgter Mahnung keine Begleichung derselben erfolge. Ferner wurde mitgeteilt, daß der Rechenschaftsbericht des U. B. seitens der einzelnen Druckereien aus dem Verwaltungsbureau abzuholen sei; das Verzeichnis der hiesigen Druckereien, welches im Neubund erschienen, könne bei Bedarf ebenfalls dort in Empfang genommen werden. Hierauf folgte eine kurze Erörterung des Artikels in der D. B. Z., welcher ein seitens der Kommission für das zu errichtende Konditionsnachweisedbureau an die hiesigen Prinzipale gerichtetes Zirkular in abfälliger Weise kritisiert. Es wurde hierzu ausgeführt, daß man sich tatsächlich von vornherein wenig Erfolg von dem Unternehmen versprach, trotzdem nach Lage der heutigen Verhältnisse ein Nachweisedbureau dringendes Bedürfnis sei; von letzterer Ansicht wohl ausgehend, stimmte auch in der Sitzung vom 17. Dezember v. J. (s. Bericht in Nr. 2 des Corr.) die Mehrheit für den betr. Antrag. Der Kommission geschieht durch au Artikel insofern Unrecht, als die Tendenz des Büreaus aus dem Zirkular ersichtlich, letzteres also nicht anonym an die Prinzipale gerichtet wurde. Da man derartige Verdrehungen und Entstellungen von diesem Blatte zur Genüge gewöhnt, so nimmt es nicht Wunder, wenn dasselbe in so geschäftiger Weise über ein Unternehmen herfällt, welchem vom humanen Standpunkt aus nur der beste Erfolg zu wünschen wäre und das bei einigem guten Willen der Prinzipale wohl zu stande kommen könnte. Infolge des eben angeführten Zirkulars hatte erfreulicherweise

ein beträchtliche Anzahl der Herren Prinzipale ihre Mitwirkung zugeeignet, darunter Vertreter sehr respektabler Firmen; der Bericht der Kommission mußte wiederholt wegen der Beratung der Anträge zur Generalversammlung vertagt werden und soll am 1. April als dritter Punkt seine Erledigung finden. Nach dem hierauf folgenden Berichte der Revisionskommission, laut welchem bei den im letzten Quartal 1884 stattgefundenen Revisionen Gelder und Bücher für richtig befunden, wurde dem Verwalter Decharge erteilt und sodann als vierter Punkt der Tagesordnung ein Antrag der hiesigen Ortsverwaltung zur Debatte gestellt. Derselbe bezweckt, den unter § 9 Abs. 2 des B. R. Statuts fallenden Kranken für die ersten drei Tage der Erkrankung eine Beihilfe von 1,50 Mt. pro Tag aus Vereinsmitteln zu gewähren bis zur endgültigen Begehung dieser Angelegenheit durch die Generalversammlung. Der Verwalter als Referent gab einen kurzen Überblick auf die Entstehung der einschlägigen Bestimmung des Statuts und führte aus, daß die Zentralleitung auf Veranlassung der kgl. württembergischen Regierung im Statut einige Aenderungen vorsehen mußte; u. a. wurde die Ausnahme eines Passus verlangt, welcher arbeitsfähigen Mitgliedern im Erkrankungsfall eine Beihilfe von 50 Pf. pro Tag für Arzt und Medikamente gewährt; der Kasse erwuchs hierdurch eine jährliche Ausgabe von ca. 15000 Mt. und wurde, um diesen Ausfall zu decken, die in Frage stehende Bestimmung im § 9 Abs. 2 getroffen. Da hingegen gerade in der ersten Woche die Ausgaben für den Kranken die bedeutendsten seien, so könne demselben nicht zugemutet werden, für die ersten drei Tage mit einem Krankengelde von 50 Pf. täglich fiktiv zu nehmen. Daß das Statut in der bevorstehenden Generalversammlung hierin eine Aenderung erfahre, könne wohl mit Sicherheit vorausgesehen werden; um aber die Kranken bis dahin schadlos zu halten, habe die Ortsverwaltung vorliegenden Antrag gestellt. Nachdem der Vorsitzende noch ergänzend hinzugefügt, daß der erforderliche Betrag sich auf ca. 1800 Mt. belaufen würde, wurde der Antrag ohne weitere Debatte angenommen. (Schluß folgt.)

o Braunschweig, 23. März. (Vereinsbericht.) Die am 1. Februar abgehaltene Versammlung des Bezirksvereins hatte als 1. Punkt „Geschäftliche Mitteilungen“ auf ihrer Tagesordnung. Der Vorsitzende teilte einige Auszüge mit, welche in letzter Zeit stattgehabt, ferner das Aufnahmegeruch eines Kollegen, welches von der Versammlung genehmigt wurde. — Die vom Kassierer vorgetragene Abrechnung des IV. Quartals 1884 wies folgende Ziffern auf:

Einnahme:	
Allgemeine und Gaukasse	708,45 Mt.
Zentral-Invalidenkasse	321,40 "
Zentral-Krankenkasse	737,30 "
Summa:	1767,15 Mt.
Ausgabe:	
Reiseunterstützung	39,45 Mt.
Arbeitslosenunterstützung	49,00 "
Sonstige Unterstützung	49,00 "
Porto	11,78 "
Verwaltung (1%)	17,60 "
Krankenunterstützung (255 Tage à 2,50)	492,00 "
Summa:	658,89 Mt.
Ueberschuß:	1108,26 "

Dem Kassierer wurde auf Antrag der Revisoren, welche die Richtigkeit der Abrechnung konstatierten, Decharge erteilt. — Der 3. Punkt brachte ein schon längere Zeit in Aussicht gestelltes Referat über das Reichs-Krankenversicherungsgesetz und die neuen Statuten der B. R. Die sich anschließende Diskussion drehte sich besonders um den § 9 der Statuten, dessen Bestimmungen als nicht in das Statut einer freien Hilfskasse passend bezeichnet wurden. Man sprach die Hoffnung aus, daß die diesjährige Generalversammlung in dieser Beziehung Aenderungen vornehmen werde. — Es folgte dann ein innere Angelegenheiten betr. Punkt und hierauf der Schluss der auch wieder sehr schwach besuchten Versammlung. — Die Versammlung vom 1. März eröffnete der Vorsitzende mit „Geschäftlichen Mitteilungen“. Ausgeschlossen wurden 2 Mitglieder, die in der seitens der Geschäftsleitung für U. B. Mitglieder gelperten J. H. Meyerschen Offizin angefangen haben und sich seit der Zeit nicht mehr um den Verein kümmerten; aufgenommen wurde ein Mitglied. Der Antrag, den Gantags-Delegierten des Bezirks Braunschweig als Entschädigung für Arbeitsverlust den Minimumbetrag eines Arbeitstages aus der Ortskasse zu zahlen, wurde abgelehnt. Der Antragsteller machte auf die schlechte Bahnverbindung aufmerksam, welche verhindere, den Ort des diesjährigen Gantages, Lüneburg, von hier

in einem halben Tage zu erreichen, den betreffenden Delegierten gebe stets ein ganzer Arbeitstag verloren. Die übrigen Redner waren jedoch sämtlich gegen den Antrag. Es wurde angeführt, daß ein Amt aufhöre Ehrenamt zu sein, wenn es vollständig bezahlt werde; diesen Ausführungen schloß sich die Versammlung an und hielt pro Tag 5 Mt. Diäten und Reiseentschädigung III. Klasse für genügend. Für den am 18. und 19. April in Lüneburg stattfindenden 18. Hannoverischen Gantag waren zwei Anträge eingegangen. Der erste lautete folgendermaßen: „In Erwägung, daß der agitatorische Charakter der Gantage in der Jetztzeit gänzlich verloren gegangen ist, dahingegen Bezirkstage wesentlich zur Klärung der Verhältnisse beitragen werden, beantragt die Versammlung die Aufhebung der Gantage und die Einführung von Bezirkstagen.“ Der zweite Antrag lautete: „Der Gantag wolle beschließen: Alljährlich werden in den einzelnen Bezirken Bezirkstage abgehalten, deren Kosten die Gantasse trägt.“ Der Kostenersparnis wegen empfiehlt es sich, die Gantage nur am Gantort abzuhalten.“ Die Versammlung nahm den letzten Antrag an und lehnte den ersten ab. Zu dem zweiten Antrage wurde noch bemerkt, daß den außerhalb des Verfallensorts wohnenden Mitgliedern das Reisegeld aus der Gantasse zu erstatten sei. — Die Versammlung vom 8. März brachte in ihrem ersten Teil einen Vortrag über die bevorstehenden Generalversammlungen des U. B. und der B. R. Der Referent wies auf die vielfachen Abänderungsvorschläge hin, die schon jetzt eingebracht seien. In diesen Anträgen sei das Wort „Sparen“ mehr denn sonst ins Praktische übergesetzt. Freudig begrüßte Redner den im § 1 eingeschobenen Absatz d, welcher bei Lohnreitigkeiten den Mitgliedern den Rechtschutz sichere. Redner hofft, daß das Statut der B. R. eine Aenderung in seinem § 9 erfahren werde, da der Zentralvorstand selbst einen Abänderungsantrag zu diesem Paragraphen gestellt habe. Die schon in voriger Generalversammlung angeregte Gründung einer Zentral-Witwenkasse werde wohl noch lange ein frommer Wunsch bleiben, auch die bevorstehende Generalversammlung werde sich an eine solche Gründung noch nicht wagen. Redner ist der Ansicht, daß eine Witwenkasse nicht in den Rahmen eines Gewerkevereins passe, der vor allem erst für seine Mitglieder zu sorgen habe. Sollte die Gründung einer Zentral-Witwenkasse einmal zustande kommen, so müßten bedeutende pekuniäre Opfer gebracht werden, um eine solche Kasse zu halten; Redner hielt eine wöchentliche Steuer von 50 Pf. pro Mitglied für nicht zu hoch gegriffen. Unter einer Zentral-Witwenkasse sei jedoch nicht eine solche zu verstehen, wie sie hier in Braunschweig als auch an anderen Druckorten heute als Ortskassen vegetieren. Eine Zentral-Witwenkasse ist nach Ansicht des Referenten so einzurichten, daß man der Witwe eines Mitgliedes beim Tode des letztern sofort eine größere Summe, etwa 1000 Mt. auszahlt, womit sie für alle Zeiten abgefunden ist. Gegen die Einfügung einer Witwenkasse in das Gebäude des U. B. sträubte sich übrigens jeder echte Gewerkschafter mit Händen und Füßen. Nach Beendigung des Referats wies der Vorsitzende auf den neuen Entwurf der Statuten für die B. R. hin, in welchem das Invalidengeld von 7 Mt. auf 8 Mt. erhöht sei, und spricht die Befürchtung aus, daß die Kasse dies nicht werde tragen können. Die Invalidenklasse gestatte bei dem jetzigen Beitrag 240 Invaliden zu unterstützen. Bis diese Zahl erreicht sei, werde nicht mehr lange Zeit vergehen, aber mindestens 10 Jahre würden noch vergehen, ehe die statutenmäßige Reservecasse von 100 Mt. pro Mitglied angeammelt sei, und ehe dieses „Rückgrat“ nicht vorhanden, wäre es sehr gewagt, die Leistungen der Kasse zu erhöhen. Die übrigen Redner faßten bis auf einen, welcher sich den Ausführungen des Vorsitzenden anschloß, nicht so schwarz als der letztere. Es wurde betont, daß die Kasse die Erhöhung der Leistung wohl ertragen könne, man möge daher den alten Kollegen auch etwas gönnen und sie vor Hunger schützen. — Hierauf wählte die Versammlung einen Delegierten in die Kommission für Errichtung eines Gewerbe-Schiedsgerichts. — Unter „Verschiedenes“ trat ein Mitglied an, ob Kollegen, welche in der Viehwegischen Offizin stehen, von der Aufnahme in den U. B. ausgeschlossen sind, da seitens des Prinzipals genannter Druckerei verboten ist, Mitglieder des U. B. einzustellen. Mehrere Redner wiesen darauf hin, daß es mit den humanen Grundsätzen des U. B. durchaus nicht harmoniere, wenn man derartige Kollegen zurückweise, vorausgesetzt, daß dieselben das tarifmäßige Minimum zu verdienen im stande sind. Der Vorsitzende erklärte, die aufgeworfene Frage als Anregung für einen, in einer der nächsten Versammlungen zu beratenden Punkt zu betrachten und schloß dann die Versammlung.